

Bei Reisemängeln ist das Abhilfeverlangen gegenüber dem richtigen Adressaten auszusprechen – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts München vom 28.05.019, 114 C 23274/18

I.

Treten bei einer Pauschalreise Mängel auf, können neben Ansprüchen auf Herabsetzung des Reisepreises auch Ansprüche auf Erstattung zusätzlicher Aufwendungen (etwa zusätzliche Flugtickets) bestehen. Die Entscheidung des AG München unterstreicht aber, dass ein Abhilfeverlangen gegenüber dem richtigen Adressaten ausgesprochen werden muss und dass bei der Reiseplanung genügend Zeit für unplanmäßige Verzögerungen einberechnet werden muß.

II.

Die Kläger buchten über ein Reisebüro eine Pauschalreise von Düsseldorf nach Dubai. Teil der Pauschalreise war auch ein Ticket der Deutschen Bahn für die An- und Abreise zum Flughafen Düsseldorf. Am Abreisetag wählten die Kläger einen Zug, der 18:58 Uhr am Düsseldorfer Flughafen ankommen sollte. Der Zug verspätete sich aber und erreichte diesen erst um 20:40 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt waren die Schalter für den für 21:15 Uhr geplanten Flug bereits geschlossen. Die Kläger mussten daher rund EUR 1.800,00 für einen Ersatzflug und Übernachtungskosten aufwenden. Den Ersatzflug hatten sie über das Reisebüro gebucht und bei diesem um Abhilfe gebeten. Mit der vorliegenden Klage verlangen sie diese Kosten von dem Reiseveranstalter zurück. Sowohl das erstinstanzlich angerufene AG München, wie auch das mit der Berufung angerufene Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen. Die Kläger hätten den Reiseveranstalter um Buchung eines Ersatzfluges bitten müssen. Darüber hinaus hätten sie eine Zugverbindung wählen müssen, die ein rechtzeitiges Erscheinen am Flughafen gewährleistet hätte.

III.

Die Entscheidung des AG München verdeutlicht zweierlei:

Treten Mängel bei einer Pauschalreise auf, ist immer ein Abhilfeverlangen notwendig. Dieses ist gegenüber dem Vertragspartner auszusprechen. Dies ist besonders wichtig, wenn wie im vorliegenden Fall ein Reisebüro eingeschaltet ist. Hier ist genau zu prüfen, ob dieses selber Vertragspartner ist oder die Reise nur vermittelt hat. Das Abhilfeverlangen ist gegenüber dem richtigen Adressaten auszusprechen. Geschieht dies nicht, kann ein Anspruch auf Ersatz von Kosten für zusätzliche Flugtickets ausgeschlossen sein.

Außerdem trifft den Reisenden die Pflicht, seine Reiseplanung so einzurichten, dass er Flüge oder sonstige Anschluss Verkehrsmittel rechtzeitig erreicht. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass es immer zu Verspätungen kommen kann. Hierfür muss ein ausreichender Puffer eingeplant werden.

IV.

Bei Pauschalreisen sind Abhilfeverlangen gegenüber dem richtigen Adressaten auszusprechen. Außerdem muss die Reiseplanung so gestaltet sein, dass auch bei Verspätungen Anschlussverkehrsmittel wie Flüge rechtzeitig erreicht werden. Ob im Einzelfall auch unter Berücksichtigung dieser Umstände ein Anspruch auf Reisepreisminderung oder Erstattung zusätzlicher Aufwendungen gegeben ist, ist nicht immer einfach zu entscheiden. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.